**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

**Band:** 17 (1937-1938)

Heft: 6

**Artikel:** Die Landsgemeinde in der heutigen Zeit

Autor: Zopfli, Hans

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-158351

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

"Die abgestorbne Eiche steht im Sturm; Doch die gesunde stürzt er schmetternd nieder, Weil er in ihre Krone greisen kann."

Nicht also in einer unmenschlichen Mechanik des Heroismus, aber in lebendiger überwindung ringt sich Aleistens Held dann doch noch zur Araft und Freiheit durch. Dies ist die Domäne der Dichtung, dies auch der einzige Mutterboden echter Tragik, welche nur in der bis zuletzt beharrenden Spannung des Menschlichen, nicht aber in einem unbehindert bei sich selbst wohnenden Prinzipe möglich ist. Ja es ist nicht zuviel gesagt, daß Dichtung und Tragik zwei in ihrem Umsang und Wesen auße engste verknüpste Besgriffe sind. Die Tragik ist es, die weithin eine Grenzmarke zwischen Dichstung und Philosophie ausstellt. (Nicht umsonst kreist daher Staiger, dessen Wahl getroffen ist, in seinem Buche unaushörlich um die Jdee der Tragik, in der verschiedenen Auslegung der drei Tübinger Freunde — wohl wissend, daß mit ihr die Sache bereits für Hölderlin entschieden ist.)

(Schluß folgt.)

## Die Landsgemeinde in der heutigen Zeit.

Von Kans Zopfi.

Mis ein überbleibsel aus ferner, grauer Borzeit erscheint vielen unter uns die Landsgemeinde. Wir wissen, daß sie am Anfang der Geschichte der Schweizerischen Eidgenoffenschaft schon da war. In den Urständen unserer Eidgenossenschaft trat die Landsgemeinde in das Licht der Geschichte als Form und Wesen bes Staates. Sie entsprang sicherlich in Schwhz und Uri der Markgenoffenschaft. Und die älteste Landsgemeinde unseres Landes, bie von Schwyz, die im Jahre 1848 zu Grunde ging, hatte ihre Wurzel in ber heute noch bestehenden Oberallmeindkorporation des alten Landes Schwyg. Wir miffen auch, daß bei germanischen Bolfern ber Borzeit der Thing unserer Landsgemeinde entsprach; wie bei uns, so hatte auch dort nur der Freie und Gleichberechtigte Stimme und Wort. Wir wissen auch vom großen Landesthing der Jeländer, dieser Emigranten aus dem königlich und christlich gewordenen Norwegen, die die bäuerliche Demokratie der Germanen auf die Insel Thule retteten. Aber es scheint doch vielleicht etwas abwegig zu sein, die Landsgemeinde als ein ausschließlich germanisches Erbaut zu bezeichnen. Bang abgesehen bavon, daß die freien Rhätoromanen Bündens seit Jahrhunderten Landsgemeinden kennen, war 3. B. die Versammlung des athenischen Volkes sicherlich eine Landsgemeinde, Berkörperung der reinen Demokratie. Aber den historischen, reinen Demokratien war die rousseauische Idee ganz fern und fremd, wonach "Jeder, der Menschenantlit trage", gleichberechtigter Bruder und souveräner Bürger sei. Sie waren von diesem Grundirrtum des satalen Jean Jacques Rousseut spei; wie die Landsgemeinde der alten Schweiz, so war auch das athenische souveräne Volk eine Massenaristokratie; die Landsgemeindedemokratien der Schweiz vor 1798 herrschten über minderberechtigte Hintersässen und über sast rechtlose (im staatsrechtlichen Sinne rechtlose) Untertanen und die Herrschaft der vielleicht 50 000 athenischen Bürger ruhte politisch und namentlich wirtschaftlich auf einer gewaltigen Schicht von vielleicht einer halben Million arbeitender Menschen, Rechtloser, Unfreier und Sklaven, die dies souveränen Bürger ernährte. Dhne Sklaven grundlage ist die schicht von vielleicht einer halben wird ne und für viele Jdealpolitiker noch heute erstres benswerte athenische Demokratie undenkbar.

\* \*

Die schweizerische Landsgemeinde wies zu allen Zeiten Entartungs= und Zersetzungserscheinungen auf. Die Entwicklung der Landsgemeinde in Form und Wesen entspricht derjenigen der sozialen Grundlage der sog. Volksherrschaft, deren staatsrechtliche Manifestation sie ist. Die Lands= gemeinde hat nie seit ihrem Bestehen ihre Idealgestalt erreicht, sie fam ihr in der Frühzeit sehr nahe. Sie sett voraus eine Gesellschaft von Freien, von Gleichberechtigten, von Gleichen. Gewiß nicht von gleich Reichen, gleich Gescheiten, aber von Gleichartigen, von freien Menschen gleichen Wesens, die allesamt auf die gleiche Beise mit dem gleichen Grund und Boden verwachsen sind. Die Landsgemeinde ist nur möglich in ihrer reinen Form und nach ihrem wahren Wesen, soll sie nicht zu einer romantischen Farce werden, als Versammlung von Männern, die keine Menschenfurcht voneinander trennt. Sie ift also die typische Staatsform der bäuerlichen Gesellschaft, der freien Bauern; sie ist die bäuerliche Demokratie. Herren und Anechte an derselben Landsgemeinde zu versammeln, das mag formal möglich sein; eine solche Landsgemeinde ist aber ein Zerrbild, sie weist alle Züge der Entartung auf. Gin Staatswesen, bessen Bürger bis auf fünfundzwanzig Prozent wirtschaftlich, d. h. also persönlich, von andern Staatsbürgern abhängig sind, kann keine reine Landsgemeindedemokratie sein. Damit ist nicht gesagt, daß diese Abhängigkeit stets oder gleich deutlich bei der politischen Willensbildung an der Landsgemeinde zum Ausdruck kommt. Aber schon das Vorhandensein dieser Abhängigkeit bringt einen Faktor der Un= sicherheit und der Spannung in die Landsgemeinde und öffnet der Demagogie oder der Geschlechterherrschaft Tür und Tor. Wenn wir den Dingen in unseren noch bestehenden Landsgemeindebemokratien auf den Grund gehen, so erkennen wir auch heute Ansätze sowohl zur Ochlokratie, d. h. zur Pöbelherrschaft, als auch solche zur Häupterherrschaft, zur Oligarchie. In ber glarnerischen Demokratie, deren Landsgemeinde ursprünglich wie bei ben andern reinen schweizerischen Demokratien auf der bäuerlichen Gesell= schaft beruhte, stellen wir fest, daß zirka fünfundsiebzig Prozente der souveränen Bürger in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einer

kleinen Schicht ebenfalls souveraner Bürger der gleichen Landsgemeinde= demokratie stehen. Ich erwarte, daß hier der Einwand erhoben wird: Diese Demokratie der Glarner Landsgemeinde hat es vor mehr als 60 Jahren fertiggebracht, daß die Mehrheit von Fabrifarbeitern und kleinen Bauern ber fleinen, wirtschaftlich ausschlaggebenden Schicht der Unternehmer und Fabrifanten, der Nachkommen der alten Herren, das Gesetz aufzwang. Das ist bis zu einem gewissen Grade richtig. Glarus führte in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts das erste Fabrikgesetz auf Schweizer= boden ein und zwar durch Landsgemeindebeschluß im Kampf gegen die Fabritanten. Aber ebenso richtig ift, daß diese Kraftanstrengung der Mehr= heit der souveranen Bürger nur unter der Führung entschlossener und aufgeklärter Männer möglich war, die ihrerseits sozial der gehobenen, wirt= schaftlich dominierenden Schicht angehörten. Der Fortschritt war also in der Landsgemeindedemokratie einer Fronde der alten Herrenschicht zu ber= danken, eine Erscheinung, die wir fast überall bei den historischen Um= wälzungen bemerken können. Die Landsgemeinde war auch damals der antife Chor in der Auseinandersetzung innerhalb der tatsächlich, wenn auch nicht formell-rechtlich regierenden und ausschlaggebenden Bevölkerungsschicht in der Landsgemeindedemokratie Glarus.

Wir haben vorhin auseinandergesett, daß die Landsgemeindedemo= fratie ein souveranes Volk von Gleichen, Gleichartigen voraussetze, soll ihr Wesen und ihr Leben gesund bleiben. Die Gegensätze, die zwischen einem kleinen freien Bauern und einem größeren freien Bauern, einem kleinen schuldenfreien Besitzer und einem größeren schuldenfreien Besitzer bestehen, sind nicht wesentlicher Natur; sie sind beide Besitzer, beide unabhängig, beide gleichartige und gleichwertige Individualitäten. Der Fabrikarbeiter aber ist ein Proletarier, wenn er sich nicht außerhalb seines Berufes irgendwelchen Besitzes erfreut. Reine Proletarier in der Lands= gemeindedemokratie wirken wie Sprengpulver. Es fehlt dem landlosen Proletariat, das zur Miete sitt, das seine Arbeitskraft dem Meiftbietenden vermieten muß, das weder hof noch heim besitt, jede eigent= liche und reale Verbundenheit mit dem Grund und Boden, mit der Geschichte und damit mit dem Wesen der heimatlichen Demokratie, der Lands= gemeinde. Wenn im Industriekanton Glarus sich die Landsgemeinde re-Lativ gefund erhalten hat, so rührt dies daher, daß die Arbeiterschaft bodenständig geblieben und daß der Arbeiter meistens auch noch Besitzer und Eigentümer von Grund und Boden ift. Das Tagwenrecht, das Recht bes Bürgers auf Grund und Boden in seiner Heimatgemeinde (zur Nutnießung), hat hier eine sozial konservierende Funktion ausgeübt, die nicht hoch genug anzuschlagen ift, obwohl fie natürlich die Stellung des industriellen Proletariats zum und im Staat grundsätlich nicht berührt. Des= halb ändert diese Feststellung für den Kanton Glarus nichts an der objektiven Darstellung des Charakters der Landsgemeinde an sich. Wir haben an Hand ber fünfhundertfünfzigjährigen Geschichte bes glarnerischen

Staatswesens Gelegenheit, immer wieder den Rampf der verschiedenen Ten= benzen innerhalb der Landsgemeinde festzustellen. Dabei möchten wir hierorts nicht weiter zurückgehen als in die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts. Die Reformation hatte den Verzicht auf eine tatkräftige Außenpolitik ber alten Eidgenoffenschaft zur Folge, also die Schwächung bes Bundes im Innern, die zu einer tödlichen Krankheit auswuchs (bas mar politisch das fatale Erbe der Reformation!). Denn was war diese Reformation? Unseres Erachtens politisch die Nötigung, auf ein lebenswichtiges Attribut eines normalen Staates, nämlich die Außenpolitik, zu verzichten und uns zur Neutralität zu bekennen (nach berühmten Mustern machten wir später aus der Not eine Tugend!). Der große Bund in Oberdeutschland, wie die Eidgenossenschaft offiziell noch lange hieß, konnte von 1530 an keine eigentliche Außenpolitik mehr betreiben, weil er nur noch der Form nach, als Bündnis des Völkerrechtes, weiter bestund, tatsächlich aber durch die religiöse Spaltung bereits vernichtet worden war. Nicht der Rückzug von Marignano (1513) hat uns zur außenpolitischen und nationalen Resignation gezwungen (wir waren damals völkisch von einer beneidens= werten Einheit), sondern der Marsch des Zürcherheeres nach Rappel im Oktober 1531. Indessen war es doch so, daß Bern in den folgenden Jahrhunderten zu einem europäischen Machtfaktor wurde, der auch nach 1513 noch Eroberungsfriege führte (Waadt, Savohen) und der in der ersten Hälfte bes 18. Jahrhunderts in Berbindung mit Holland, England und Preußen ben habsburgischen, dann namentlich aber den französischen Ginfluß und Vormarich in Westeuropa aufzuhalten verstund. Für die Eidgenossenschaft als ganzes aber gilt: Der Berzicht auf eine auswärtige Politik, die Ber= fümmerung der notwendigsten Funktion eines gesunden Staates (wie gefagt, eine Folge der konfessionellen Zerrissenheit, nicht etwa eine Folge ber Schlacht von Marignano!) förderte auch in den Landsgemeindedemofratien die Ausbildung und Festigung einer Herrenschicht. Denn der Krieg und der Kriegsdienst wurden zu einer nationalen Industrie, der Fremdendienst war die erste schweizerische Exportindustrie und exportiert wurde die schweizerische Wehrkraft, exportiert wurden die schweizerischen Prole= tarier und armen Bauern; Unternehmer waren die reicheren Bauern, die die Amter in der Landsgemeindedemokratie bekleiden konnten. Als Unternehmer wurden sie, nach Verzicht auf schweizerische nationale Kriege, von Bauern zu herren, von fürsichtigen und weisen Biedermännern zu gnädigen herren und Oberen, - nicht nur in den eigentlichen aristofratischen Kantonen, sondern auch in Glarus, Schwhz, Zug und Uri. Immerhin hat die Landsgemeinde von Zeit zu Zeit als eine Institution der permanenten Revolution (das ist sie als an und für sich omnipotente, wirklich souverane Versammlung des Volkes) die Kompetenzen, die die Herren in stillen Sahren kraft ihrer wirtschaftlichen überlegenheit an sich ziehen konnten, wieder an sich gerissen und in dramatischen Episoden die Geschichte bes Staatswesens weitergetrieben. Indessen bestunden die häupter weiter,

und wir können nun feststellen, wie diese Säupter in der Politik je nach der geistigen Beeinflussung von Außen und nach den wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen verschiedene Wege einschlugen: Meist tendierte die Herrschaft ber Geschlechter und Häupter auf Ausbildung ber Räte hin. Man versuchte nach und nach, die Kompetenzen und die Rechte der Lands= gemeinde zu beschränken und die der Rate auszudehnen. Dieje Entwicklung wurde gelegentlich, dant des unberechenbaren Charakters der Lands= gemeinde, ihres revolutionären Besens, wieder abgelöst durch die ent= gegengesette: Entrechtung der Räte und willfürliche Ausdehnung der Bewalt ber Landsgemeinde unter Führung eines überragenden hauptes. (Diese Entwicklung stellen wir heute in Nidwalden fest.) Bei genauem Busehen bemerken wir, daß im Laufe der Geschichte in einzelnen Lands= gemeindedemokratien die Errichtung der Diktatur oft vor der Türe stand und es ist wahrscheinlich oft nur der erbärmlichen Rleinheit der Berhältnisse zuzuschreiben, daß es nie dazu kam. Der Führerstaat in allerdings unvollkommener Art war immer eine Form der Landsgemeindedemokratie und zwar entstund er immer dann, wenn eine wirklich volkstümliche Persönlich= feit das volle Bertrauen des Bolkes gewinnen und sich erhalten konnte. Diese Perfönlichteit, oft, nicht immer, überragend durch geistige und sitt= liche Praft, vermochte bann die Autorität der Landsgemeinde zu heben, weil diese Landsgemeinde zeitweise scheinbar imstande mar, dem Ibeenflug und dem sittlichen Wollen des Führers zu gehorchen und es schien bann, als ob die Landsgemeinde sittlich gewollt und Hohes gedacht hätte! Die lette Erscheinung eines großen Landammanns erlebte Glarus in den Jahren 1887—1926 in der Person von Couard Blumer. Bleiben wir bei ber glarnerischen Demokratie, fo fonnen wir das überaus Interessante feststellen, daß fie (genau wie die antike athenische) in der zweiten Sälfte des 18. Jahrhunderts die Demokratie in ihre äußersten Konsequenzen binaustrieb. Für die Glarner Demokraten des Jahres 1792 war die Wahl schon etwas aristokratisches. Der souverane Landsgemeindemann betrachtete fich als gleichberechtigt mit jedem andern zur Sührung der Staatsgeschäfte und dieses Recht durfte ihm nicht durch die Wahl eines andern ebenfalls gleichberechtigten Landsgemeinbemannes in irgend ein Amt entzogen werden. Damals wurden für einige Jahre nicht nur besoldete Landes= ämter (wie Land=(Rats)schreiber usw.), sondern auch Ehrenämter, wie Be= fandtichaften und Landvogteien nach Gafter und Lugano ausgeloft, "ver= fübelt". Man führte das Los ein und es fam vor, daß, dant des "Rübelloses", irgend ein Beishirt Landvogt in Lugano murde. Dieser konnte natürlich das Amt nicht ausüben und verkaufte es. Auf diesem Umweg wußte sich die tatsächliche Herrenklasse des Landes doch die Umter zu reservieren. Die Landsgemeinde hielt barauf, bag bie Staatseinkunfte an alle Landsgemeindemannen verteilt wurden. Sier tritt der genoffenschaft= liche Gebanke der Landsgemeinde verzerrt in Erscheinung.

Eine große Gefahr für die Landsgemeinde tauchte nach dem Kriegs= ende auf, als man mit Erfolg bemüht war, sie mehr, als ihr gesund war, mit den Ideen der parlamentarischen Demokratie zu infizieren. Damals beschränkte man die Amtsdauer des Landammanns. Das war ein Widersinn an sich, denn die Landsgemeinde wählt im Landammann den politischen Kührer, nicht den Vorsitzenden des kantonalen Vollziehungsausschusses. Die Landsgemeinde ist an sich so souveran, daß sie Jahr für Jahr den Landammann in seinem Umte bestätigen tann; fünfzig Sahre lang tann sie den= selben Führer wollen — und die Amtsdauer oder das Vertrauen in den Kührer verfassungsmäßig zu beschränken, das war und bleibt ein Unsinn. Dieser Unsinn verbitterte die letzten Lebensjahre des Landammanns Blumer. Anno 1919 kam ein Landesstatthalter in die Jahre und hätte es gern gesehen, wenn er nun endlich auch einmal Landammann geworden wäre. Deshalb wurde in einer Stimmung des Defaitismus die Amtsdauer für den Landammann verfürzt auf sechs Jahre, in der glarnerischen Berfassung des Jahres 1887, die heute noch gilt, ist von einer solchen Beschränkung nicht die Rede. Wider den Sinn der Landsgemeinde ist auch die Einführung des Proporzes für die Wahl der vorberatenden Behörde. Denn im Volke selbst, das lettlich entscheidet, und zwar als Gesamtheit, sind die verschiedenen politischen Auffassungen ja schon vertreten und es hat des= halb wenig Sinn, in einer Behörde, die faktisch sozusagen nichts bestimmen und entscheiden kann, jede politische Schattierung innerhalb bes souveränen Volkes vertreten zu lassen. Was die vorberatende Behörde tun muß, das ist allein: Der Landsgemeinde klare und bestimmte Anträge zu stellen. Kompromisse sollen nicht im Ratssaal, sondern vor dem Angesicht des in der Landsgemeinde versammelten souveränen Bolkes selbst getroffen werden. Der Landsgemeinde ist jede Politik der Hintertüren und der stillen Abmachungen schädlich. Aber wir stellen diese Politik der Hinterturen und der stillen Abmachungen gerade in der heute noch bedeutendsten Lands= gemeindedemokratie fest und es war diese Landsgemeindedemokratie, die wir im Auge haben, die es fertig brachte, daß das Volk jahrelang, während mehrerer Amtsperioden, seine Vertreter in den Nationalrat nicht mehr wählen konnte.

Soll die Landsgemeinde weiterleben, so darf sie keine romantische Ansgelegenheit werden. Wer einmal dem Vaterlande Treue geschworen hat, wer einmal geschworen hat, die Gesetze des Bundes und des Kantons zu halten, der sollte nicht alle Jahre diesen Eid wiederholen müssen, und dazu noch vor Gott, an den der Eidleistende doch hoffentlich noch glaubt. Ein Eid gilt für das ganze Leben, wenn man von ihm nicht rechtsgültig entsunden worden ist, sonst ist er eine leere Formalität, so leer wie die Formalitäten der Bundesgrüße und Bundeseide der alten Eidgenossenschaft vor 1798.

Die Landsgemeinde ist auch keine "Attraktion" für den Fremdenver-

fehr. Die Landsgemeinde ist eine Forderung an die Zu= kunft, eine Möglichkeit der Zukunft.

Täuschen wir uns nicht: Für viele Zeit- und Eidgenossen ist heute bie Landsgemeinde eine malerische Sehenswürdigkeit, ein überbleibsel aus ber pittoresten Schweiz, ein Boltsgebrauch, intereffant für Boltstundler. Man organisiert Extrazüge der Bundesbahnen und Sonderdienste der Autounternehmungen nach den Landsgemeindeorten, man staunt die Helmiblafer an, die Weibel und die alten Landsfnechte, man lacht und freut fich über die an den Regenschirmen angebundenen Säbel der fleinwüchsigen Appenzeller, man sieht dies und das, was man in Bern, Zürich und Basel nicht fieht; genug, die Landsgemeinde ift zur Beide für romantische Seelen geworden. Sie ift im besten Falle für viele eine Angelegenheit bes heimat= schutes oder des Naturschutes, wie ein altes Tor, eine Ruine, eine zer= fallende Stadtmauer und ein schöner alter Lindenbaum. Sie ist für viele Schweizer der Hochebene Gegenstand der Bolksfreude geworden, wie der Umzug ber fog. Bunfte am Burcher Sechseläuten und andere Sitten und Gebräuche, die heute der materiellen Grundlage einer wirtschaftlichen und politischen Tatsache entbehren. Die Landsgemeinde ist zu einem patriotischen Schauspiel geworden; man staunt das große Landesschwert, Landesbanner und die feierliche Eidesleiftung an und vergißt dabei, daß die Schweiz, in der die Unselbständigerwerbenden, die Arbeitnehmer, über siebzig Prozente ber Bevölkerung ausmachen, ein moderner Industriestaat geworden ist auf einer viel zu schmalen agrarischen Basis. Man ist gerne bereit, in diesen Landsgemeinden die Versammlung des alten Volkes der hirten zu sehen. Denn jedes Volk liebt seine Fllusionen. Die feierliche Lands= gemeinde täuscht für einen Augenblick eine Selbstherrlichkeit eines eidgenössischen Standes vor, die nicht mehr besteht. Biel mehr, als das souverane Bolt an der Landsgemeinde, bestimmt heute in diesen Tälern ber eidgenöffische Beamte in Bern die Geschicke des Einzelnen und bes fantonalen Gemeinwesens.

Nach geschichtlicher Ersahrung kann einem Bolke nichts schlimmeres begegnen, als der Zwiespalt zwischen der äußern Form seines politischen Lebens und dem Wesen seiner Gemeinschaft. Tradition ist gut, I e er e Tradition ist aber nichts anderes als eine Lüge; Lüge ist stets eine Wahrheit von gestern oder von vorgestern. Die Landsgemeinde steht heute in Gesahr, eines der nationalen Feste der Eidgenossen zu werden, an dem die Spieße und Hellebarden einer versunkenen großen Zeit stolz von den Enkeln auf den Straßen herumgetragen werden, die nur so tun, als ob sie bereit wären, zur Murtenschlacht auszuziehen. Schwerter und Hellebarden einer versunkenen Zeit haben im Zeitalter der Maschinengewehre und Infanteriekanonen, der Tanks und Panzerwagen, der Minen und der Bomber nichts mehr zu suchen. Historizismus ist immer ein Kennzeichen einer Gesellschaft, die sich vor dem Alltag, vor der Gegenswart sürchtet. Sie slüchtet sich zurück in idhllische Zeiten; sie tut mit kramps-

hafter Heiterkeit so, als ob diese idhillischen Zeiten noch Gegenwart wären oder wieder kommen könnten. Man schwört auf Berfassungen, die die eidsgenössische Regierung und das eidgenössische Parlament am laufenden Band verletzen, man täuscht eine kantonale Unabhängigkeit und Souveränität vor, die heute im Widerspruch mit der Bernunft und mit wirtschaftlichen, sozialen und politischen Begebenheiten steht. Die Landsgemeinde wird verschwinden, wenn sie eine historische Sehensswürdigkeit bleibt und sich nicht dem Charakter des Jahrhunderts anpassen kann. Dies gilt allerdings nicht nur sür die Landsgemeinde, sondern für die ganze Schweiz: Sie müssen beide, wenn sie bestehen bleiben wollen, zeitgemäß werden. Jeder Anachronismus ist eine fatale und hoffnungslose Sache.

\* \*

Aber ich glaube an die Landsgemeinde. Nicht nur, weil ich Angehöriger einer Landsgemeindedemokratie bin; ich glaube an die Idee und an die Zukunft der Landsgemeinde, weil ich Schweizer bin. Nach ihrem Wesen verkörpert die Landsgemeinde die Einmaligkeit un= serer schweizerischen Demokratie. Es gibt eine schweizerische Demokratie, und sie steht im Gegensatz zur Demokratie des Westens, zur Thrannis des Südens, zum Führerstaat des Nordens (der eine rein mili= tärische Gefolgschaft ist). Die schweizerische Demokratie ist die Herrschafts= form der freien Männer, eine Massenaristokratie Freigeborener, die durch keine Klassenunterschiede voneinander getrennt sind. In der kapitalistischen Gesellschaft bes 19. Jahrhunderts war die Landsgemeinde ein Fremdkörper, die Demokratie der Landsgemeinde wurde zu einer höchst formalen Angelegenheit. Im Proletarierstaat des margistischen Sozialismus ist die Landsgemeinde undenkbar, undenkbar ist sie auch im gleichgeschalteten Staat des Fascismus. Sie ist die Form der Selbstverwaltung im kleinen Rreise, natürliche Talschaftsautonomie, mit der Grundlage einer gesunden bäuerlichen Wirtschaft; dieser kleine, natürlich gegebene und historisch gewordene Preis ist die politische Schule eines ganzen Volkes. Ihre wirkliche und reale Renaissance fest die Entproletarisierung der Masse bes Bolkes voraus, eine starke Schicht des Mittelstandes, vor allem eine gesunde bäuerliche Basis der ganzen Nation. Sie sett voraus eine starke Staatsgewalt, die in Wirklichkeit Herrin ist über die wirtschaftlich Mächtigen. Sie duldet feine politische und geistige Abhängigkeit der Bolksmassen von der kleinen kapitalkräftigen Schicht des Volkes. Auch wirtschaftlich muß der Staat stärker sein als die größte Rapitalmacht im Lande. Die Landsgemeinde muß uns den Weg weisen zur neuen Schweiz. Soll sie weiter bestehen, so muffen vorerst die geistigen und die sozialen Boraus= setzungen für ihre Existenz geschaffen werden. Der soziale Ausgleich (nicht die Fürsorge) muß eine vornehme Aufgabe des nationalen Staates der

Eibgenossenschaft und der selbstverwaltenden Gemeinwesen, also auch der Landsgemeinde werden.

Mit der Herrschaft des Parlaments ist die Idee der Landsgemeinde unvereinbar, nicht aber mit der Existenz einer starken und verantwortungs= freudigen Regierung, die fich nur ihrem Gemiffen und dem Bolke gegenüber verantwortlich weiß. Wie wenig heute die tatsächlich, wenn auch nicht formal höchste Landesbehörde, der Bundesrat, sich für ihre Politik die Buftimmung und das Vertrauen, die Rückendedung burch das fouverane Bolt verschafft, wissen wir alle. Die Regierungspraris der oberften eidgenöffischen Behörde ift erfüllt von der Abneigung, das Bolt zu fragen. Wieviel stärker mare unser Bundesrat, wenn er im Sinn und Beift der Landsgemeinde die Zustimmung des Volkes freiwillig suchen, wenn er um ein Vertrauensvotum der ganzen Nation nachsuchen würde, bevor er ent= scheidende und wichtige politische Magnahmen trifft. Der Bundesrat, der ben gerabezu phantaftischen Begriff der materiellen Dringlichkeit von Bunbesbeschlüffen erfunden hat, fragt das Bolt auch dann nicht um seine Meinung, wenn er es nach der von ihm beschworenen Verfassung fragen sollte! Die Kantone, vor allem die Landsgemeindedemokratien, sind heute noch, troß ihrer Unzulänglichkeiten, wegen der bei ihnen noch vorhandenen Mög= lichkeit der praktischen Auswirkung der vollen Bolkssouveränität die festen Säulen des schweizerischen Rechtsftaates, der auf eidgenöffischem Boden bedenklich schwankt; das wird auch der Gegner des Föderalismus zugeben.

Wir können die Landsgemeinde nicht loslösen aus der politischen Gegenwart der Schweiz. Sie wird nur bestehen bleiben, wenn sie in dieser modernen Schweiz eine Funktion, eine Aufgabe zu erfüllen hat. Als histo-risches Prunkschauspiel lebt sie nicht mehr lange. Sie wird aber bestehen bleiben, wenn sie ein Element ist der nationalen Dynamik, ein Element der nationalen Bewegung, des nationalen Lebens.

# Das neue amerikanische Neutralitätsgesetz.

Bon hans Wilhelm Spiegel.

Meutralitätsgesetzgebung war, hat der Kongreß dem neuen Gesetz am 29. April dieses Jahres seine Zustimmung erteilt. Da das alte Gesetz am 1. Mai zu erlöschen drohte, waren besondere Anstrengungen nötig, um ein Bakuum zu verhüten. Die Gile, die während der letzten Tage vor dem Zustandekommen des Gesetzes zu beobachten war, steht freilich in einem Mißverhältnis zu der ganz außerordentlichen Bedeutung, die der neuen Maßnahme zukommt. Nicht weniger als achtzehn verschiedene Gesetzent-